



Informationen - Nr.1

Aufenthaltsrecht für internationale Studierende

Aufenthalt zu Studienzwecken für Studierende aus Nicht-EU-Staaten:

Ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern, die eine Zulassung zum Studium erhalten haben, müssen **spätestens drei Monate nach der Ankunft in Hamburg eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken beantragen**. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Einreisevisum notwendig war oder nicht. Die Aufenthaltserlaubnis ist für maximal 2 Jahre gültig und muss also in der Studienzzeit regelmäßig verlängert werden.

Die Aufenthaltserlaubnis ist an das Studium gebunden, das heißt bei Studienabbruch oder Studiengangwechsel ist die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr gültig.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums besteht für ein Jahr die Möglichkeit, sich eine dem Abschluss angemessene Arbeitsstelle in Deutschland zu suchen und für diese Zeit eine neue Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

Beantragung:

Die erste Beantragung Ihres Aufenthaltstitels (und auch die Erst-Anmeldung Ihres Wohnsitzes) können Sie nach Terminvereinbarung beim **Welcome Center Hamburg** www.welcome.hamburg.de erledigen. Für die spätere Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung muss man die Ausländerbehörde **in seinem Wohnbezirk** aufsuchen. Es gibt in jedem der sieben **Bezirksämter** eine Stelle, die für Ausländer mit geregelter Aufenthaltstatus (keine Flüchtlinge und Asylbewerber) zuständig ist.

Für die Aufenthaltserlaubnis braucht man folgende Unterlagen:

1. Meldebescheinigung (Info unter www.hamburg.de/behoerdenfinder) und Mietvertrag bzw. Bestätigung des Vermieters,
2. Bescheinigung der Krankenversicherung
3. Zulassungsbescheid von der Uni oder Studentenausweis,
4. Finanzierungsnachweis (s. unten).

Fachwechsel:

In den **ersten drei Semestern** ist der Wechsel des Studienfachs unproblematisch. Als Wechsel des Studienfachs gilt jeglicher Wechsel: 1. Hauptfach oder 2. Hauptfach bei BA, MA,

Magister, Diplom oder Staatsexamen. Ab dem 4. Fachsemester wird jeder Fall von der Ausländerbehörde individuell entschieden und nur dann zugelassen, wenn sich die Gesamtstudiendauer um nicht mehr als drei Semester (18 Monate) verlängert. Dies muss durch ein Schreiben der Hochschule bestätigt werden.

Studiendauer:

Der Aufenthalt zum Studium darf einschließlich der Studienvorbereitung höchstens 10 Jahre, mit Promotion bis zu 15 Jahre dauern.

Finanzierungsnachweis:

Diesen braucht man, weil nach dem Ausländerrecht davon ausgegangen wird, dass ausländische Studierende zum *Studieren* eingereist sind und streng genommen nicht arbeiten dürfen. Deswegen müssen sie darlegen, aus welchen Quellen sie ihr Studium finanzieren. **Als Mindestsumme gilt: 634 Euro im Monat (= BAföG-Höchstförderbetrag)**

Als Finanzierungsnachweis kann dienen:

- Eine Bürgschaft, d.h. jemand verpflichtet sich durch eine spezielle **Verpflichtungserklärung** gegenüber der Ausländerbehörde, den ausländischen Studierenden zu finanzieren. Dafür muss der Bürgende seine Einkünfte nachweisen. Er darf nicht von der Sozialhilfe leben und muss so viel Geld verdienen, dass er seinen eigenen Lebensunterhalt bzw. seine Familie und den ausländischen Studenten finanzieren kann.
- Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn der DAAD oder eine sonstige deutsche stipendiengibende Organisation die Vermittlung übernommen hat.
- Ein **Nachweis über die Einkommensverhältnisse der Eltern**. Unter Umständen muss man nachweisen können, wie man das Geld erhält (z.B. Kontoauszüge mit entsprechenden Überweisungen).
- Ein **eigener Kontoauszug**, aus dem deutlich wird, dass man genug Geld hat, um sich für die Zeit der beantragten Aufenthaltserlaubnis zu finanzieren. Einige Ausländerdienststellen verlangen die Einrichtung eines Sperrkontos.



- Unter Umständen kann man auch die durch eine arbeits-erlaubnisfreie Beschäftigung an 90 bzw. 180 halben Tagen erzielten Einkünfte mit als Finanzierungsnachweis nutzen (**Arbeitsvertrag** vorlegen). Die Anerkennung liegt jedoch im Ermessen der jeweiligen Ausländerdienststelle
- Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft.

Kosten:

Die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis kostet 60 Euro.

In Einzelfällen ist folgendes zu beachten:

- Ein Au-pair-Aufenthalt **kann** in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgewandelt werden – man muss jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Jahres bei der Ausländerbehörde nachfragen.
- Ein Touristenvisum **kann NICHT** in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgewandelt werden. Man muss also erst in seinem Heimatland zur deutschen Auslandsvertretung.
- Familiennachzug zu Studierenden ist möglich, wenn ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und die Finanzierung gesichert ist.

Aufenthalt zu Studienzwecken für Studierende aus EU-Staaten:

Ausländische Studierende aus EU-Staaten genießen Freizügigkeit und können visumfrei einreisen.

Seit dem 01.01.2005 erhalten Studierende aus den EU-Staaten von Amts wegen, also ohne einen Antrag stellen zu müssen, eine Bescheinigung über das Bestehen ihres Freizügigkeitsrechts.

Studierende aus Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn müssen bei der Ausländerbehörde ihres Wohnbezirks vorsprechen oder können einen Termin beim **Welcome Center Hamburg** www.welcome.hamburg.de hierfür vereinbaren. Benötigte Unterlagen: Pass, Meldebestätigung und Mietvertrag bzw. Bestätigung des Vermieters, Studentenausweis und eine schriftliche Erklärung über das Vorhandensein ausreichender Mittel für die Finanzierung des Lebensunterhalts.

Studierende aus den übrigen EU-Staaten erhalten ihre Bescheinigung automatisch nach ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde ihres Wohnbezirks.

Nützliche Links und Adressen

Hamburg Welcome Center

Die erste Beantragung Ihrer Aufenthaltserlaubnis (und auch die Erst-Anmeldung Ihres Wohnsitzes) können Sie nach Terminvereinbarung beim Welcome Center Hamburg erledigen. Eine Terminvereinbarung ist auch über das Internet möglich.

Alter Wall 11
20457 Hamburg
Tel: +49 (40) 428 28 0
Fax: +49 (40) 428 54 50 02

-  www.welcome.hamburg.de
-  info@welcome-center.hamburg.de

Behördenfinder der Stadt Hamburg

Adresse und Öffnungszeiten der Ausländerbehörde im zuständigen Bezirksamt erfährt man mit Hilfe des Behördenfinders im Internet: Als **Suchbegriff** „Aufenthaltsgenehmigungen, Studenten“ eingeben, danach die **Wohnstraße** www.hamburg.de/behoerdenfinder

Internetportal zum Ausländerrecht:

<http://www.info4alien.de/>

PIASTA - Beratung

www.uni-hamburg.de/piasta

Das PIASTA-Team

...sind internationale Studierende in höheren Semestern
...sind Studierende an verschiedenen Fachbereichen
...besteht aus Studierenden, die aus eigener Erfahrung wissen, welche Probleme zu Beginn und während des Studiums auftreten können

Wir beraten alle Studierenden zu unterschiedlichen Fragen und in verschiedenen Situationen:

- **Beratung zu allgemeinen Fragen** wie Jobben, Aufenthaltsfragen oder Förderungsmöglichkeiten, Formalitäten an der Uni oder Hilfe bei der Abfassung von Praktikabewerbungen
- **Fachspezifische Beratung** über alle Fragen rund um das Studium des jeweiligen Faches
- **Psychologische Beratung** für alle, die sich unsicher fühlen und Orientierung brauchen
- **Computer-Hilfe** bei deinen ersten Schritten mit Office-Programmen und SPSS